



Einladung zur Hauptversammlung

Ordentliche Hauptversammlung
der Uniper SE am 8. Juni 2017



Uniper-Konzern in Zahlen¹⁾

in Mio €	2016	2015	+/-%
Stromabsatz (in Mrd kWh)	691,3	716,4	-4
Gasabsatz (in Mrd kWh)	1.725,7	1.742,5	-1
Umsatz	67.285	92.115	-27
Adjusted EBITDA	2.122	1.717	+24
Adjusted EBIT	1.362	801	+70
Konzernüberschuss/-fehlbetrag	-3.234	-3.757	+14
Konzernüberschuss/-fehlbetrag der Gesellschafter der Uniper SE	-3.217	-4.085	+21
Investitionen	781	1.083	-28
Operativer Cashflow	2.184	1.465	+49
Netto-Finanzposition	-2.369	-4.930	+52
Wirtschaftliche Netto-Verschuldung	-4.167	-6.690	+38
Eigenkapital	12.803	15.001	-15
Bilanzsumme	48.871	63.523	-23
Mitarbeiter (Anzahl)	12.635	13.681	-8

1) Detaillierte Informationen mit weiteren Erläuterungen sind dem Geschäftsbericht der Uniper SE zu entnehmen.

Uniper SE

Düsseldorf

WKN: UNSE01 / ISIN: DE000UNSE018

Einladung zur Hauptversammlung

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

wir laden Sie hiermit ein

zur ordentlichen Hauptversammlung der Uniper SE

am 8. Juni 2017, 10:00 Uhr, in der Grugahalle in
45131 Essen, Norbertstraße 2.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Uniper SE und des gebilligten Konzernabschlusses für den Uniper-Konzern für das Geschäftsjahr 2016 zusammen mit dem zusammengefassten Lagebericht für die Uniper SE und den Uniper-Konzern und dem Bericht des Aufsichtsrats

Am 7. März 2017 hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss und den Konzernabschluss, die jeweils vom Vorstand aufgestellt worden sind, gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt. Einer Beschlussfassung durch die Hauptversammlung bedarf es entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nicht. Die unter diesem Tagesordnungspunkt genannten Unterlagen (einschließlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB) werden der ordentlichen Hauptversammlung vorgelegt. Die Unterlagen sind im Internet unter www.uniper.energy zugänglich und werden auch in der ordentlichen Hauptversammlung zugänglich gemacht.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Bilanzgewinn der Uniper SE für das Geschäftsjahr 2016 in Höhe von EUR 201.278.000,00 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,55 je dividendenberechtigter Stückaktie: EUR 201.278.000,00

Der Betrag in Höhe von EUR 201.278.000,00, der als Dividende in Höhe von EUR 0,55 je dividendenberechtigter Stückaktie an die Aktionäre ausgeschüttet werden soll, beruht auf der Annahme, dass alle 365.960.000 Stückaktien dividendenberechtigt sind. Für den Fall, dass am Tag der ordentlichen Hauptversammlung weniger Aktien dividendenberechtigt sind

(etwa durch eigene Aktien gemäß § 71b AktG¹⁾), wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, dass die Dividende von EUR 0,55 je dividendenberechtigter Stückaktie unverändert bleibt, während im Übrigen ein entsprechend angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet wird.

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG neue Fassung ist der Dividendenanspruch am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig, das heißt am 13. Juni 2017.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands der Uniper AG und der Uniper SE

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2016 amtierenden Mitgliedern des Vorstands der Uniper AG und der Uniper SE für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Uniper AG und der Uniper SE

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2016 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der Uniper AG und der Uniper SE für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

1) Die für Aktiengesellschaften mit Sitz in Deutschland maßgeblichen Vorschriften, insbesondere des HGB und des AktG, finden auf die Uniper SE aufgrund der Verweisungsnormen der Art. 5, Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii), Art. 53 sowie Art. 61 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-VO) Anwendung, soweit sich aus spezielleren Vorschriften der SE-VO nichts anderes ergibt.

5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers, die Bestellung des Abschlussprüfers für eine etwaige prüferische Durchsicht von verkürzten Abschlüssen und Zwischenlageberichten

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung des Prüfungs- und Risikoausschusses – vor, zu beschließen, dass PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf:

- a) zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017,
- b) zum Abschlussprüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht von verkürzten Abschlüssen und Zwischenlageberichten im Geschäftsjahr 2017 und
- c) zum Abschlussprüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Quartal des Geschäftsjahres 2018, der vor der ordentlichen Hauptversammlung 2018 erstellt wird,

bestellt wird.

6. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung – Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Satzung der Uniper SE enthält noch keine konkreten Regelungen für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats und belässt dies bei jeweils einzelnen wiederkehrenden Festsetzungen durch einen Beschluss der Hauptversammlung. Es ist beabsichtigt, nunmehr in die Satzung der Uniper SE konkrete Regelungen zur Vergütung entsprechend dem Marktstandard aufzunehmen.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, zu beschließen:

§ 15 der Satzung der Uniper SE wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 – Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine jährliche Vergütung in Höhe von 70.000 €. Für den Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen erhalten die Mitglieder eine zusätzliche jährliche Vergütung:

(a) Tätigkeit im Prüfungs- und Risikoausschuss:
Vorsitz: 70.000 €, Mitgliedschaft: 35.000 €;

(b) Tätigkeit in sonstigen Ausschüssen:
Vorsitz: 35.000 €, Mitgliedschaft: 15.000 €;

(c) die Mitgliedschaft im Nominierungsausschuss und in ad hoc gebildeten Ausschüssen wird nicht zusätzlich vergütet. Gehört ein Aufsichtsratsmitglied mehreren Ausschüssen an, so wird nur die Tätigkeit in dem Aufsichtsratsausschuss vergütet, für den betragsmäßig die höchste Vergütung gezahlt wird.

(2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine jährliche Vergütung von 210.000 €, seine Stellvertreter jeweils 140.000 €. Damit sind auch die Übernahme von Mitgliedschaften und Vorsitzen in Ausschüssen abgegolten.

(3) Von der Vergütung gemäß den Absätzen 1 und 2 werden 80 v.H. zeitanteilig nach Ablauf eines jeden Quartals in bar ausgezahlt („Festvergütung“).

(4) Die weiteren 20 v.H. der Vergütung gemäß den Absätzen 1 und 2 werden von der Gesellschaft als virtuelle Aktien gewährt („variable Vergütung“). Der Anspruch auf diese Vergütung ist ein künftiger Anspruch auf Auszahlung eines Geldbetrages. Um die Anzahl der virtuellen Aktien zu ermitteln, wird der auf die variable Vergütung aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr entfallende Geldbetrag durch den

volumengewichteten Durchschnittskurs der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (Eröffnungskurs) der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem Nachfolgesystem) („Durchschnittskurs“) während der letzten 60 Börsenhandelstage des abgelaufenen Geschäftsjahres geteilt. Für die auf das Geschäftsjahr 2016 anfallende variable Vergütung ist der Referenzkurs der Preis der Eröffnungsauction am Tage des Listings. Nach Ablauf von vier weiteren Geschäftsjahren wird der Durchschnittskurs der Aktie der Gesellschaft aus den letzten 60 Börsenhandelstagen des vierten Geschäftsjahres um die Summe der während der letzten vier Geschäftsjahre an die Aktionäre für eine Aktie der Gesellschaft ausbezahlten Dividenden erhöht. Der so ermittelte Betrag wird für jedes Aufsichtsratsmitglied mit der Anzahl der virtuellen Aktien multipliziert und ergibt damit den künftigen Anspruch auf Auszahlung der variablen Vergütung. Sofern sich die Anzahl der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien aufgrund von einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, einem Aktiensplit oder einer Zusammenlegung von Aktien ändert, ist die Anzahl der virtuellen Aktien entsprechend anzupassen, sodass die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, der Aktiensplit oder die Zusammenlegung von Aktien keine wirtschaftlichen Auswirkungen auf den künftigen Anspruch auf Auszahlung der variablen Vergütung haben. Eine virtuelle Aktie ist ein reiner Rechenposten; sie vermittelt dem Begünstigten keine Ansprüche oder Gesellschaftsrechte, insbesondere keine Stimm- oder Dividendenrechte; über eine virtuelle Aktie kann nicht verfügt werden.

- (5) Die variable Vergütung wird innerhalb des ersten Monats nach Ablauf der vier Geschäftsjahre ausbezahlt und ist auf insgesamt 200 v.H. des in virtuelle Aktien umgerechneten Geldbetrages begrenzt („CAP“).
- (6) Bei unterjährigen Wechseln im Aufsichtsrat erfolgt die Vergütung für das laufende Geschäftsjahr zeitanteilig. Abweichend von den Absätzen 3 und 4 wird für das Jahr des Ausscheidens die Vergütung zu

100 v.H. als Festvergütung gezahlt, das heißt nicht in virtuellen Aktien gewährt. Im Fall des Ausscheidens (und nicht erfolgter Wiederwahl) wird darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der noch nicht ausgezahlten variablen Vergütung der Vorjahre gemäß Absatz 4 Satz 3 bis 6 und unter Berücksichtigung des CAP ermittelt. Maßgeblicher Durchschnittskurs ist nicht der Durchschnittskurs der letzten 60 Börsenhandeltage nach Ablauf von vier Geschäftsjahren, sondern der Durchschnittskurs der letzten 60 Börsenhandeltage vor Ablauf des Monats, in dem das Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden ist.

Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats aus einer mit einer höheren Vergütung verbundenen Funktion aus, finden in Ansehung des mit der betreffenden Funktion verbundenen Teils der Vergütung die Sätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Aufsichtsratsausschüsse kein Sitzungsgeld.
- (8) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen und eine etwaige auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).
- (9) Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Haftpflichtversicherung abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt."

7. Beschlussfassung zur Vergütung des Aufsichtsrats

Entsprechend § 113 Abs. 2 AktG kann nur die Hauptversammlung eine Vergütung für die Tätigkeit der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Gesellschaft, seit deren Errichtung als Uniper SE am 14. April 2016, bewilligen. Der Beschluss dazu kann erst in der Hauptversammlung

gefasst werden, die über die Entlastung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats beschließt. Es ist beabsichtigt, eine Vergütung in Übereinstimmung mit der unter Tagesordnungspunkt 6 vorgesehenen Satzungsregelung zur Vergütung des ersten Aufsichtsrats vorzuschlagen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, eine Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für den Zeitraum bis zum Wirksamwerden der unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagenen Satzungsänderung zu beschließen.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor zu beschließen, den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der Uniper SE eine Vergütung entsprechend der unter Tagesordnungspunkt 6 als Satzungsänderung vorgeschlagenen Aufsichtsratsvergütung zu gewähren. Die Mitgliedschaft in dem bis zum Vollzug der Abspaltung gebildeten Interimsausschuss wird nicht vergütet. Diese Vergütung wird ebenso allen Mitgliedern des Aufsichtsrats gewährt, die unter Tagesordnungspunkt 8 dieser Hauptversammlung oder ansonsten in den Aufsichtsrat der Uniper SE gewählt bzw. bestellt werden, solange bis die unter Tagesordnungspunkt 6 zur Beschlussfassung vorgeschlagene Satzungsänderung mit der Eintragung im Handelsregister der Gesellschaft wirksam wird.

8. Beschlussfassung über Wahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit von Dr. Bernhard Reutersberg, Dr. Johannes Teysen und Dr. Marc Spieker, als Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat gewählt durch die außerordentliche Hauptversammlung am 23. März 2016, endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 8. Juni 2017. Nachdem Karl-Heinz Feldmann, Michael Sen und Dr. Verena Volpert, die durch die außerordentliche Hauptversammlung am 23. März 2016 gewählt wurden, ihr Amt jeweils niedergelegt haben, wurden Jean-Francois Cirelli, Dr. Marion Helmes und Rebecca Ranich auf Antrag des Vorstands durch Beschluss des Amtsgerichts Düsseldorf vom 29. Dezember 2016 mit Wirkung zum 1. Januar 2017 zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellt.

Die Amtszeit dieser Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder durch die Hauptversammlung.

Die sechs Arbeitnehmervertreter wurden bereits durch Teil 2 Ziffer 3.2 und 4 lit. a) der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Uniper SE vom 12. Januar 2016 bestellt.

Der Aufsichtsrat der Uniper SE besteht aus zwölf Mitgliedern gemäß Art. 40 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Verordnung – SE-VO), § 17 SEAG, § 21 Abs. 3 SEBG, Teil 2 Ziffer 2 der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Uniper SE vom 12. Januar 2016 und § 8 Abs. 1 der Satzung der Uniper SE.

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung der Uniper SE werden sechs Mitglieder von der Hauptversammlung gewählt und weitere sechs Mitglieder werden als Vertreter der Arbeitnehmer nach Maßgabe des Wahlverfahrens, wie in der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Uniper SE geregelt, gewählt. Gemäß § 17 Abs. 2 SEAG müssen mindestens vier der zwölf Mitglieder Frauen sein und mindestens vier Mitglieder müssen Männer sein. Zusätzlich müssen nach Teil 2 Ziffer 3.4 der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Uniper SE von den sechs Mitgliedern, die durch die Anteilseigner gewählt werden und von den sechs Mitgliedern, die durch die Arbeitnehmer gewählt werden, jeweils mindestens zwei Mitglieder Frauen und mindestens zwei Mitglieder Männer sein.

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung des Nominierungsausschusses – vor, dass die folgenden unter Ziffern 1 bis einschließlich 6 genannten Personen als Mitglieder des Aufsichtsrats gewählt werden für einen Zeitraum beginnend mit der Beendigung dieser ordentlichen Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, längstens jedoch für sechs Jahre:

1. Dr. Bernhard Reutersberg, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Uniper SE, wohnhaft in Feldafing (Deutschland);
2. Jean-Francois Cirelli, Vorsitzender von BlackRock Frankreich, Belgien und Luxemburg, wohnhaft in Boulogne-Billancourt (Frankreich);
3. David Charles Davies, unabhängiger Direktor und Mitglied des Prüfungsausschusses von Ophir Energy Plc (UK), wohnhaft in Cascais (Portugal);
4. Dr. Marion Helmes, selbständige Beraterin, wohnhaft in Berlin (Deutschland);
5. Rebecca Ranich, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied und selbständige Beraterin für Technologieunternehmen im Frühstadium ihrer Entwicklung, wohnhaft in Baltimore (USA);
6. Dr. Marc Spieker, Mitglied des Vorstands der E.ON SE, wohnhaft in Düsseldorf (Deutschland).

Der Aufsichtsrat hat sich bei den vorgeschlagenen Kandidaten vergewissert, dass sie den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen können.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Wahlen zum Aufsichtsrat entscheiden zu lassen.

Im Fall seiner Wiederwahl soll Dr. Bernhard Reutersberg als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz vorgeschlagen werden.

9. Beschlussfassung über die Zustimmung zu dem Vergütungsprogramm für Mitglieder des Vorstands

§ 120 Abs. 4 AktG sieht vor, dass die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder

beschließen kann. Diese Möglichkeit soll auf der ersten Hauptversammlung nach dem Börsengang der Uniper SE genutzt werden.

Der unter diesem Tagesordnungspunkt vorgeschlagene Beschluss betrifft das derzeit geltende Vergütungssystem des Vorstands der Uniper SE, welches auch die Grundlage für die Bestimmung der individuellen Vergütung für das Geschäftsjahr 2016 ist. Dieses Vergütungssystem wird auch im Vergütungsbericht im Rahmen des zusammengefassten Lageberichts für die Uniper SE und für den Uniper-Konzern detailliert beschrieben.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor zu beschließen, das Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands zu billigen.

II. Weitere Angaben und Hinweise

1. Informationen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

a. Dr. Bernhard Reutersberg

Ausgeübter Beruf: Vorsitzender des Aufsichtsrats der Uniper SE

Wohnort: Feldafing (Deutschland)

Geburtsjahr: 1954

Nationalität: Deutsch

Lebenslauf

- 1975–1977: Ausbildung zum Bankkaufmann, Deutsche Bank AG, Düsseldorf
- 1977–1981: Studium der Betriebswirtschaftslehre, Westfälische Wilhelms-Universität in Münster, Abschluss zum Diplomkaufmann
- 1981–1985: Promotion am Institut für Verkehrswissenschaften in Münster, Dr. rer. pol.
- 1984–1986: Marketingassistent, Henkel KGaA, Düsseldorf
- 1986–1988: Internationaler Produktmanager, Henkel KGaA, Düsseldorf
- 1988–1990: Leiter Marketing und Vertrieb, Henkel Austria, Wien, Österreich
- 1990–1991: Marketing Direktor Loctite Corp., Automotive and Consumer Group, Cleveland/Ohio, USA
- 1991–1992: Leiter des Produktmanagements, Henkel KGaA, Düsseldorf
- 1992–1999: Verschiedene Positionen, u.a. stellvertretender Geschäftsführer Marketing und Vertrieb, Joh. Vaillant GmbH & Co. KG, Remscheid
- 1999–2000: Geschäftsführer, Bayernwerk Vertriebsgesellschaft mbH, München
- 2000–2002: Vorsitzender der Geschäftsführung der E.ON Vertrieb GmbH, München

2001–2002: Mitglied der Geschäftsführung der E.ON Trading GmbH, München
2001–2006: Mitglied des Vorstands der E.ON Energie AG, München
2006–2010: Mitglied des Vorstands und später Vorsitzender des Vorstands, E.ON Ruhrgas AG, Essen
2010 bis
30. Juni 2016: Mitglied des Vorstands, verantwortlich für das Regionalgeschäft und im letzten Jahr als Chief Markets Officer, E.ON SE, Düsseldorf

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten in Deutschland:

- keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- keine

Sonstige wesentliche Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat bei der Uniper SE und dem oben angegebenen Beruf:

- keine

Persönliche und geschäftliche Beziehungen zu der Uniper SE, deren Organen oder einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär maßgeblich für die Wahlentscheidung der Aktionäre:

- keine

b. Jean-François Cirelli

Ausgeübter Beruf: Vorsitzender von BlackRock Frankreich, Belgien und Luxemburg

Wohnort: Boulogne-Billancourt (Frankreich)

Geburtsjahr: 1958

Nationalität: Französisch

Lebenslauf

- 1977–1980: Institut d'études politiques de Paris (Pariser Institut für politische Studien) und École nationale d'administration (Nationale Hochschule für Verwaltung), Frankreich, rechtswissenschaftlicher Abschluss (1981)
- 1985–1995: Französisches Wirtschafts- und Finanzministerium, verschiedene Positionen, darunter stellvertretender Direktor für Frankreich beim IWF in Washington, USA
- 1995–2002: Wirtschaftsberater des französischen Präsidenten Jacques Chirac, Paris, Frankreich
- 2002–2004: Stellvertretender Chef des Stabes des französischen Premierministers Jean-Pierre Raffarin, Paris, Frankreich
- 2004–2008: Chief Executive Officer bei Gaz de France, Paris, Frankreich
- 2008–2014: Präsident und stellvertretender Chief Executive Officer bei GDF SUEZ, Paris, Frankreich
- Seit 2015: Senior Advisor bei Advent International, USA, und McKinsey & Company, Paris, Frankreich
- Seit 2016: Vorsitzender von BlackRock Frankreich, Belgien und Luxemburg, Paris, Frankreich

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten in Deutschland:

- keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- keine

Sonstige wesentliche Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat bei der Uniper SE und dem oben angegebenen Beruf:

- Senior Advisor bei Advent International und McKinsey & Company, Paris, Frankreich.

Persönliche und geschäftliche Beziehungen zu der Uniper SE, deren Organen oder einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär maßgeblich für die Wahlentscheidung der Aktionäre:

- keine

c. David Charles Davies

Ausgeübter Beruf: unabhängiger Direktor und Vorsitzender des Prüfungsausschusses von Ophir Energy Plc, Großbritannien

Wohnort: Cascais (Portugal)

Geburtsjahr: 1955

Nationalität: Britisch

Lebenslauf

- 1975–1978: Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Liverpool, Großbritannien, Bachelor of Arts (mit Auszeichnung)
- 1978–1981: Tätigkeit bei Touche Ross & Co Wirtschaftsprüfung, Großbritannien; Mitglied des Institute of Chartered Accountants in England und Wales (1981)
- 1982–1983: Wirtschaftsprüfer bei PriceWaterhouse, Italien
- 1983–1988: Verschiedene Positionen bei der BOC Group Plc, Großbritannien, als Internal Audit Manager (1983–1984), Finanzmanager einer Division (1984–1986), Finanzleiter einer Division (1986–1988)
- 1988: Master of Business Administration, Cass Business School, City University London, Großbritannien
- 1988–1994: Verschiedene Positionen bei der Grand Metropolitan Group PLC, Großbritannien, als kaufmännischer Leiter von neuen Einzelhandelsaktivitäten in Großbritannien (1988–1989), Finanzleiter der Abteilung für europäische Restaurants in Deutschland (1989–1991), Vizepräsident und Corporate Controller der Burger King Corporation in den USA (1991–1994), Divisions-Finanzleiter in Großbritannien (1994)

- 1994–1997: Vizepräsident für Finanz- und Marktentwicklung bei der Walt Disney Company, Großbritannien
- 1997–1999: Finanzdirektor bei der London International Group PLC, Großbritannien
- 2000–2002: Finanzdirektor bei The Morgan Crucible Company PLC, Großbritannien
- 2002–2011: Chief Financial Officer und Mitglied des Vorstands der der OMV AG, Österreich
- 2011–2016: Chief Financial Officer, Mitglied des Vorstands und stellvertretender Vorsitzender des Vorstands der OMV AG, Österreich

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten in Deutschland:

- keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Unabhängiger Direktor und Vorsitzender des Prüfungsausschusses der Ophir Energy Plc, Großbritannien,
- Mitglied des Aufsichtsrats der Wiener Börse AG, Österreich, und der CEESEG AG, Österreich, (wobei Herr Davies für eine jeweils erforderliche Wiederwahl im Juni 2017 nicht antritt).
- Darüber hinaus ist Herr Davies für die Wahl in den Aufsichtsrat der Wienerberger AG, Österreich, im Mai 2017 vorgeschlagen.

Sonstige wesentliche Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat bei der Uniper SE und dem oben angegebenen Beruf:

- keine

Persönliche und geschäftliche Beziehungen zu der Uniper SE, deren Organen oder einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär maßgeblich für die Wahlentscheidung der Aktionäre:

- keine

d. Dr. Marion Helmes

Ausübter Beruf: Unternehmensberaterin

Wohnort: Berlin (Deutschland)

Geburtsjahr: 1965

Nationalität: Deutsch

Lebenslauf

- 1985–1991: Studium der Betriebswirtschaftslehre, Freie Universität Berlin, Abschluss zum Diplomkaufmann
- 1991–1994: Referentin Treuhandanstalt, Berlin
- 1996: Promotion zum Doktor der Wirtschaftswissenschaften, Universität St. Gallen, Schweiz
- 1996: Project Manager bei der St. Gallen Consulting Group, Warschau, Polen
- 1997–1999: Hauptreferentin Controlling/Mergers & Acquisitions bei der ThyssenKrupp AG, Düsseldorf; vormals Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp, Essen
- 2000–2002: Vice President Corporate Development bei Budd Company Inc., Detroit, USA
- 2003–2005: Direktor Mergers & Acquisitions bei der ThyssenKrupp AG, Düsseldorf
- 2005–2006: Finanzvorstand der ThyssenKrupp Stainless AG, Duisburg
- 2006–2010: Finanzvorstand der ThyssenKrupp Elevator AG, Düsseldorf
- 2010–2011: Finanzvorstand der Q-Cells SE, Bitterfeld-Wolfen
- 2012–2014: Finanzvorstand der Celesio AG, Stuttgart, seit 2013 zudem Sprecherin des Vorstands
- Seit 2014: Unternehmensberaterin, Berlin

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden

Aufsichtsräten in Deutschland:

- Mitglied des Aufsichtsrats der Bilfinger SE, Mannheim,
- Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats der ProSiebenSat.1 Media SE, Unterföhring.

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Mitglied des Aufsichtsrats der British American Tobacco p.l.c., London, Großbritannien,
- Mitglied des Aufsichtsrats der NXP Semiconductors N.V., Eindhoven, Niederlande.

Sonstige wesentliche Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat bei der Uniper SE und dem oben angegebenen Beruf:

- Independent Consultant der UBS Europe SE, Frankfurt am Main.

Persönliche und geschäftliche Beziehungen zu der Uniper SE, deren Organen oder einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär maßgeblich für die Wahlentscheidung der Aktionäre:

- keine

e. Rebecca Ranich

Ausgeübter Beruf: unabhängiges Verwaltungsratsmitglied und Investorin sowie Beraterin für Technologieunternehmen im Frühstadium ihrer Entwicklung

Wohnort: Baltimore (USA)

Geburtsjahr: 1957

Nationalität: Amerikanisch

Lebenslauf

1975–1979: Bachelor of Arts, Northwestern University, Illinois, USA

1979–1983: Wirtschaftsanalytikerin, US-Regierung, Washington D.C., USA

1986–1988: Master of Business Administration, University of Detroit Mercy, USA

1990–1992: Leitung Internationale Entwicklung bei der Pittsburgh Chamber of Commerce, USA

1992–1999: Vice President bei der Michael Baker Corporation, Großbritannien/USA

1999–2002: Mitglied des Vorstands bei PSG International, London, Großbritannien

2003–2005: Investorin, Envirotek Solutions, Pittsburgh, USA

2005–2013: Direktorin bei Deloitte Consulting,
Washington, D.C., USA
Seit 2014: Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
und Investorin und Beraterin für
aufstrebende Technologieunternehmen

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden
Aufsichtsräten in Deutschland:

- Keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen
Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Nichtgeschäftsführende Direktorin der National
Fuel Gas, Buffalo, USA,
- Mitglied des Beirats der Yet Analytics, Baltimore, USA,
- Stellvertretende Vorsitzende des Board des
Gas Technology Institute, Chicago, USA.

Sonstige wesentliche Tätigkeiten neben dem
Aufsichtsratsmandat bei der Uniper SE und dem oben
angegebenen Beruf:

- Mitglied des National Petroleum Council des
US-Energieministers, Washington, D.C., USA.

Persönliche und geschäftliche Beziehungen zu der
Uniper SE, deren Organen oder einem wesentlich an der
Gesellschaft beteiligten Aktionär maßgeblich für die
Wahlentscheidung der Aktionäre:

- keine

f. Dr. Marc Spieker

Ausgeübter Beruf: Mitglied des Vorstands der E.ON SE

Wohnort: Düsseldorf (Deutschland)

Geburtsjahr: 1975

Nationalität: Deutsch

Lebenslauf

1995–2002: Studium der Betriebswirtschaftslehre
und Promotion an der Wissenschaftlichen
Hochschule für Unternehmensführung (WHU),
Vallendar; Studienaufenthalt in Madrid,
Spanien

- 1997–1998: Master of Business Administration (MBA), University of Texas, Austin, USA
- 2002–2004: Referent für Unternehmensplanung und Controlling, E.ON SE, Düsseldorf
- 2004–2006: Controller, Sydkraft AB, Malmö, Schweden (E.ON)
- 2006–2009: Leiter Unternehmensplanung und Controlling für die Konzernaktivitäten in Skandinavien, England, den USA sowie die globalen Handelsaktivitäten, E.ON SE, Düsseldorf
- 2009–2011: Leiter Energiewirtschaftliche Portfolio-Optimierung, E.ON SE, Düsseldorf
- 2011–2012: Chief Financial Officer, E.ON España S.L., Madrid, Spanien
- 2012–2015: Leiter Investor Relations, E.ON SE, Düsseldorf
- 2015–2016: Leiter des konzernweiten Projekts „One2two“ zur Abspaltung der Uniper-Gruppe, E.ON SE, Düsseldorf
- 09–12/2016: Chief Financial Officer, E.ON Climate & Renewables GmbH, Essen
- Seit 2017: Mitglied des Vorstands der E.ON SE, seit April 2017 Finanzvorstand (CFO)

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten in Deutschland:

- keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

- keine

Sonstige wesentliche Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat bei der Uniper SE und dem oben angegebenen Beruf:

- keine

Persönliche und geschäftliche Beziehungen zu der Uniper SE, deren Organen oder einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär maßgeblich für die Wahlentscheidung der Aktionäre:

- Mitglied des Vorstands der E.ON SE.

2. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Uniper SE in Höhe von EUR 622.132.000 eingeteilt in 365.960.000 auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag), von denen jede eine Stimme gewährt. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beläuft sich somit auf 365.960.000 Stimmrechte.

3. Voraussetzungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 18 der Satzung der Uniper SE nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Uniper SE bis spätestens zum Ablauf des

Donnerstag, 1. Juni 2017,

angemeldet haben und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind.

Die Anmeldung hat in deutscher oder englischer Sprache und entweder unter der Anschrift

**Uniper SE Hauptversammlung
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH
20558 Hamburg**

oder per Fax oder E-Mail unter

**F: +49 69-25 62 70-49
hv-service.uniper@adeus.de**

oder über den passwortgeschützten Online-Service im Internet gemäß dem von der Uniper SE festgelegten Verfahren unter

www.uniper.energy/hv-service

zu erfolgen.

Für die Anmeldung über den passwortgeschützten Online-Service benötigen Aktionäre ihre Aktionärsnummer und das zugehörige Zugangspasswort. Aktionäre, die sich bereits für den E-Mail-Versand der Einladung zur Hauptversammlung registriert haben, erhalten mit der Einladungs-E-Mail zur Hauptversammlung ihre Aktionärsnummer und müssen ihr bei der Registrierung selbst gewähltes Zugangspasswort verwenden. Alle übrigen im Aktienregister eingetragenen Aktionäre erhalten ihre Aktionärsnummer und ihr Zugangspasswort mit dem Einladungsschreiben zur Hauptversammlung.

Nach Anmeldung wird dem Aktionär beziehungsweise seinem Bevollmächtigten eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung zugesandt. Aktionäre, die sich über den passwortgeschützten Online-Service anmelden, haben die Möglichkeit, sich ihre Eintrittskarte unmittelbar selbst auszudrucken oder sich diese elektronisch zusenden zu lassen. Anders als die Anmeldung zur Hauptversammlung ist die Eintrittskarte nicht Teilnahmevoraussetzung, sondern dient lediglich der Vereinfachung des Ablaufs für den Zugang zur Hauptversammlung.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann es das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Für die Ausübung von Teilnahme- und Stimmrechten ist der zum Ablauf des 1. Juni 2017 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Anträge auf Umschreibungen im Aktienregister, die nach dem Ablauf des 1. Juni 2017 (maßgeblicher Bestandsstichtag, auch „technical record date“ genannt) bis zum Ablauf der Hauptversammlung am 8. Juni 2017 zugehen, werden im Aktienregister der Gesellschaft erst mit Wirkung nach der Hauptversammlung am 8. Juni 2017 verarbeitet und berücksichtigt. Danach entspricht der Stand des Aktienregisters zum Zeitpunkt der Hauptversammlung dem Stand des Aktienregisters zum Ablauf des 1. Juni 2017. Sämtliche Erwerber von Aktien der Gesellschaft, die

noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, werden daher gebeten, Umschreibungsanträge rechtzeitig zu stellen.

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung allerdings nicht blockiert; Aktionäre können über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen.

4. Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung im Wege der Briefwahl ausüben, ohne dabei an der Hauptversammlung teilzunehmen. Auch in diesem Fall ist die rechtzeitige Anmeldung, also **bis spätestens zum Ablauf des 1. Juni 2017**, und die Eintragung der angemeldeten Aktien im Aktienregister entsprechend den oben unter Ziffer II. 3. erläuterten Voraussetzungen erforderlich. Insbesondere ist auch hier der zum Ablauf des 1. Juni 2017 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich.

Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl kann schriftlich das den Aktionären mit der Einladung übersandte Formular verwendet werden, welches an die vorstehend unter Ziffer II. 3. genannte Anschrift, Fax-Nummer oder E-Mailadresse zu übermitteln ist, oder es kann im Wege der elektronischen Kommunikation der passwortgeschützte Online-Service gemäß dem von der Uniper SE festgelegten Verfahren unter www.uniper.energy/hv-service verwendet werden. Dem Adressaten muss die Stimmabgabe durch Briefwahl jeweils vor Ablauf des 1. Juni 2017 zugehen. Nach dem Ablauf des 1. Juni 2017 können Stimmen nicht mehr durch Briefwahl abgegeben werden.

Eine Änderung der Stimmabgabe einer bereits abgegebenen Briefwahlstimme ist nach Ablauf des 1. Juni 2017 nur über den passwortgeschützten Online-Service und nur für diejenigen Aktionäre und diejenigen Stimmen möglich, für die die Briefwahl über den passwortgeschützten Online-Service vorgenommen wurde. Diese Änderungsmöglichkeit endet am Tag der

Hauptversammlung um 12:00 Uhr. Die Möglichkeit zur Teilnahme an der Hauptversammlung unter Widerruf der Briefwahl bleibt unberührt.

Durch Aktionäre bevollmächtigte Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder sonstige in § 135 Abs. 8 oder Abs. 10 AktG, § 125 Abs. 5 AktG genannte Personen können ebenfalls die Briefwahl nach den vorstehend beschriebenen Regelungen unter Einhaltung der genannten Fristen nutzen.

5. Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder einen Stimmrechtsvertreter der Uniper SE, ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist die rechtzeitige Anmeldung, **bis spätestens zum Ablauf des 1. Juni 2017**, durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten und die Eintragung im Aktienregister entsprechend den oben unter Ziffer II. 3. erläuterten Voraussetzungen erforderlich. Insbesondere ist auch hier der zum Ablauf des 1. Juni 2017 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Uniper SE bedürfen der Textform und sind an die vorstehend unter Ziffer II. 3. genannte Anschrift, Fax-Nummer oder E-Mailadresse zu übermitteln.

Im Falle der Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder einer sonstigen in §§ 135 Abs. 8 oder Abs. 10, 125 Abs. 5 AktG genannten Person richtet sich das Verfahren und die Form der Bevollmächtigung nach deren Regelungen, die bei diesen rechtzeitig zu erfragen sind. Diejenigen Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und diesen gleichgestellte Personen bzw. Institutionen, die am passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft teilnehmen, können

auch gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren unter www.uniper.energy/hv-service bevollmächtigt werden.

Die von der Uniper SE benannten Stimmrechtsvertreter können auch im passwortgeschützten Online-Service unter www.uniper.energy/hv-service bevollmächtigt werden. Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu erteilte Weisung entsprechend für jeden einzelnen Unterpunkt. Die Stimmrechtsvertreter nehmen keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegen.

6. Besondere Rechte der Aktionäre

a. Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung – Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG

Nach Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen (Letzteres entspricht – aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Aktienzahl – 294.118 Aktien der Uniper SE), verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft **bis spätestens zum Ablauf des 8. Mai 2017** zugehen. Ein Ergänzungsverlangen ist an folgende Adresse zu richten:

Uniper SE
– Vorstand –
E.ON-Platz 1
40479 Düsseldorf

Bekannt zu machende Ergänzungsverlangen werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem im Internet unter www.uniper.energy/hv veröffentlicht.

b. Gegenanträge und Wahlvorschläge – §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Jeder Aktionär ist berechtigt, in der Hauptversammlung Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung zu stellen sowie Vorschläge zu einer in der Tagesordnung vorgesehenen Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern zu unterbreiten.

Sollen die Gegenanträge von der Uniper SE nach Maßgabe der §§ 126, 127 AktG vorab zugänglich gemacht werden, sind sie – im Fall eines Gegenantrags mit einer Begründung; im Fall eines Wahlvorschlags zum Aufsichtsrat mit dem Namen, dem ausgeübten Beruf und dem Wohnort der vorgeschlagenen Person sowie dessen Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten – **bis spätestens zum Ablauf des 24. Mai 2017**, ausschließlich an folgende Adresse zu übermitteln:

**Uniper SE
– Vorstand –
E.ON-Platz 1
40479 Düsseldorf
F: +49 2 11-45 79-4 46**

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge sowie Gegenanträge ohne Begründung werden nicht berücksichtigt; Wahlvorschläge bedürfen keiner Begründung. Ferner kann die Gesellschaft auch noch unter bestimmten weiteren, in den §§ 126 bzw. 127 AktG näher geregelten Voraussetzungen von einer Zugänglichmachung ganz oder teilweise absehen oder Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge und deren Begründungen zusammenfassen. Die Zugäng-

lichmachung erfolgt einschließlich des Namens des Aktionärs, einer zugänglich zu machenden Begründung, Pflichtangaben nach § 127 Satz 4 AktG und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung im Internet unter www.uniper.energy/hv.

c. Auskunftsrecht – § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Uniper SE zu verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

d. Weitergehende Erläuterungen zu Aktionärsrechten

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG sind im Internet unter www.uniper.energy/hv abrufbar.

7. Internetseite, über die die Informationen nach § 124a AktG zugänglich sind

Die Informationen nach § 124a AktG sind im Internet unter www.uniper.energy/hv zugänglich.

8. Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung bis zum Beginn der Aussprache im Internet zu übertragen.

Düsseldorf, im April 2017
Der Vorstand

Finanzkalender

9. Mai 2017	Quartalsmitteilung Januar – März 2017
8. Juni 2017	Hauptversammlung 2017
8. August 2017	Zwischenbericht Januar – Juni 2017
7. November 2017	Quartalsmitteilung Januar – September 2017
8. März 2018	Veröffentlichung des Geschäftsberichts 2017
8. Mai 2018	Quartalsmitteilung Januar – März 2018
6. Juni 2018	Hauptversammlung 2018
7. August 2018	Zwischenbericht Januar – Juni 2018
13. November 2018	Quartalsmitteilung Januar – September 2018

Fragen zur Hauptversammlung

Aktionärshotline: +49 180-28 64 26 6

(Montag bis Freitag von 9–17 Uhr;
Kostenhinweis: 6 Cent je Anruf aus dem Festnetz der
Deutschen Telekom. Mobilfunk max. 42 Cent je Minute.)

Uniper SE
E.ON-Platz 1
40479 Düsseldorf

www.uniper.energy

HRB 77425, Amtsgericht Düsseldorf